

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-105/2022	
Fachbereich	FB III - Fachbereich Bauen
Federführendes Amt	Bauamt
Datum	06.10.2022



Gemeinde Calden

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	02.11.2022	
Ausschuss für Nachhaltigkeit, Infrastruktur und Soziales	02.11.2022	
Gemeindevertretung der Gemeinde Calden	10.11.2022	

Bauleitplanung der Gemeinde Calden; Bebauungsplan Nr. 2 „Landwirtschaft und Erneuerbare Energien I“, Gemarkungen Obermeiser und Westuffeln

hier: Beratung und Beschlussfassung über

1. den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und
2. die frühzeitige Beteiligung gemäß den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Sachdarstellung:

Durch die Aufstellung eines Bebauungsplans Nr. 2 „Landwirtschaft und Erneuerbare Energien I“ in den Gemarkungen Obermeiser und Westuffeln soll die planungsrechtliche Grundlage für die kombinierte Nutzung von Flächen für die Aufzucht von Mastgeflügel mit der Nutzung von erneuerbarer Energie durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Unternutzung als Deckung für das Geflügel) geschaffen werden. Der Geltungsbereich ist dieser Beschlussvorlage als **Anlage 1** beigelegt.

Das Ziel des Vorhabens ist es, ein Areal von ca. 2,8 ha mit Solarmodulen zu überdachen und die erzeugten ca. 5 Mio. kWh/a in das Stromnetz einzuspeisen. Der Eigenbedarf der Geflügelzuchtanlage wird bereits durch die auf den Dachflächen der vorhandenen Gebäude installierten PV-Anlagen gedeckt. Die Stromeinspeisung in das Netz kann gemäß Projektbeschreibung auf drei unterschiedliche Arten realisiert werden. Neben der Variante einer Direktvermarktung über die Strombörse kann alternativ über ein Power-Purchase-Agreement (PPA) mit einem regionalen Stromabnehmer eine vordefinierte Menge über mehrere Jahre verkauft werden. Die dritte Variante sieht eine direkte Nutzung vor Ort zum Laden von elektronischen landwirtschaftlichen Maschinen oder zur Betankung mit Wasserstoff durch das Elektrolyseverfahren vor.

Das Vorhaben stellt einen bisher wenig verfolgten Ansatz bei der Schaffung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen dar. Die aktive landwirtschaftliche Nutzung kann und soll durch Mindesthöhen und Leichtbauweise der Solarmodule auf Stelzen erhalten bleiben. Die Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung fällt durch den Verzicht auf jegliche Fundamente – mit Ausnahme der Trafostationen auf einem Schotterbett – sehr gering aus. Einzelheiten sind der Projektbeschreibung des Vorhabenträgers (**Anlage 2**) zu entnehmen.

Der Geltungsbereich umfasst die in der Gemarkung Obermeiser gelegenen Flurstücke 89/15 (tlw.), 425/90, 426/315 (teilw.) und 427/315 der Flur 4 als auch die Flurstücke 34 und 136/75 der Flur 5 sowie die in der Gemarkung Westuffeln gelegenen Flurstücke 14/1 und 17/1 der Flur 21. Die Erschließung des Plangebietes ist über vorhandene Wirtschaftswege gesichert.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll eine Doppelnutzung der Fläche für einen Geflügelauslauf und die Energiegewinnung mit einer PV-Freiflächenanlagen ermöglicht werden. Die Fläche ist im Regionalplan Nordhessen (RPN) 2009 als „*Vorranggebiet Landwirtschaft*“ und als „*Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft*“ dargestellt.

Ein Zielabweichungsverfahren vom RPN 2009 und Teilregionalplan Energie (TRPN-E) ist nicht erforderlich. Die Sicherung der landwirtschaftlichen Fläche wird nicht nachhaltig beeinträchtigt; die landwirtschaftliche Vorprägung (hier: Aufzucht von Mastgeflügel) bleibt erhalten und steht weiter im Vordergrund.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gegenwärtig durch den Zweckverband Raum Kassel im Rahmen des Verfahrens mit der Bezeichnung „ZRK 75 - Landwirtschaft und Erneuerbare Energien, Westuffeln“.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Planungs- und Projektkosten werden vollständig vom Vorhabenträger getragen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden beschließt

1. gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Landwirtschaft und Erneuerbare Energien I“ in den Gemarkungen Obermeiser und Westuffeln. Der anliegende Plan (**Anlage 1**) mit gekennzeichnetem Geltungsbereich ist integraler Bestandteil dieses Beschlusses. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im zweistufigen Regelverfahren. Die Bauleitplanung erfordert insofern eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, in der die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht bewertet werden. Der Umweltbericht ist der Begründung zum Bebauungsplan beizufügen.

2. das frühzeitige Beteiligungsverfahren nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB einzuleiten.

Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten gemäß § 4b BauGB einem Dritten übertragen worden ist.

Anlage(n):

1. Anlage_1_Geltungsbereich
2. Anlage_2_Projektbeschreibung Agri-PV_Obermeiser_geschwärzt

Der Bürgermeister